

Veranstalter-Reisebedingungen der FIETZ GmbH / Polar-Kreuzfahrten

Nachfolgende Bedingungen gelten für die von der FIETZ GmbH / Polar-Kreuzfahrten, nachstehend FIETZ GmbH genannt, durchgeführten Reisen. Im Folgenden ist mit der Formulierung des „Reisenden“ sowohl die weibliche Reisende als auch der männliche Reisende eingeschlossen.

Abschluss eines Reisevertrages

Der Kunde bietet dem Reiseveranstalter FIETZ GmbH mit der Anmeldung den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich. Die Anmeldung mehrerer in der Anmeldung aufgeführten Reisenden ist durch einen Reisenden, den Anmelder, möglich. Der Anmelder steht ausdrücklich, für die Vertragsverpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen ein. Erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch den Veranstalter, die FIETZ GmbH, kommt der Reisevertrag zu Stande. Weichen deren Inhalt und der Inhalt der Anmeldung des Reisenden voneinander ab, so liegt dadurch ein neues Angebot der FIETZ GmbH vor, an das der Reiseveranstalter für 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme ausdrücklich oder schlüssig erklärt, z.B. durch Anzahlung bzw. Gesamtzahlung des Reisepreises. Kein Leistungsträger ist von der FIETZ GmbH bevollmächtigt Auskünfte zu erteilen, Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, welche die Inhalte des Reisevertrages verändern, über die vertraglich zugesicherten Leistungen der FIETZ GmbH hinausgehen oder im Widerspruch zur Reisebeschreibung stehen.

Zahlung

Die Bezahlung des Reisepreises, sowohl Anzahlung als auch Restzahlung, erfolgt per Überweisung an das vermittelnde Reisebüro. Die entsprechenden Beträge und Kontoverbindungen ergeben sich aus der Reisebestätigung. Nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung (Vertragsabschluss), ist je Reiseteilnehmer eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises (max. € 1.000) zu erbringen. Der Reisende erhält vor Leistung der Anzahlung einen Sicherheitsschein. Die Restzahlung ist 60 Tage vor Reisebeginn fällig. Die FIETZ GmbH versendet die Reiseunterlagen nach Eingang der Restzahlung. Sollten die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht beim Kunden sein, so wendet er sich umgehend an sein Reisebüro. Ist der vollständige Reisepreis bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt nicht bezahlt, kann die FIETZ GmbH ohne Fristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und ein Rücktrittsentgelt als Entschädigung einfordern. Eine Verpflichtung der FIETZ GmbH zur Anmahnung eines Ausgleichs des Reisepreises bzw. der Restzahlung liegt nicht vor.

Leistungen

Der Reisepreis umfasst die Beförderung und Unterbringung des Reisenden und des Gepäcks sowie die Verpflegung an Bord, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der vertraglichen Leistungen von der FIETZ GmbH ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen, die in dem für die Reise gültigen Prospekt bzw. im Internet enthalten sind. Im Reisepreis nicht enthalten sind Getränke, Landausflüge sowie besondere Dienstleistungen, sofern in der Reiseausschreibung nichts anderes vermerkt ist. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Nebenabreden, wie besondere Vereinbarungen oder Wünsche, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die FIETZ GmbH.

Pass-, Visa- und Reisevorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Das zuständige Konsulat gibt für Angehörige anderer Staaten Auskunft. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtiger Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisevorschriften selbst verantwortlich. Alle Regeln und Anweisungen der FIETZ GmbH oder deren Beauftragten sind zu befolgen. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Besonderheiten der mitreisenden Personen, wie z.B. Staatenlosigkeit oder Doppelstaatsangehörigkeit, sind dem Veranstalter unaufgefordert mitzuteilen. Etwas erforderliche Reisepapiere, wie z. B. Impfpapiere oder Visa, sind vom Reisenden selbst zu besorgen und ggf. vorzulegen. Aus einer Nichtbefolgung der genannten Vorschriften, Regeln und Anweisungen hervorgehenden Nachteile und Kosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Sollten vom Reisenden Einreisevorschriften einzelner Länder nicht eingehalten werden oder durch das Verschulden des Reisenden ein Visum nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass eine Reise nicht angetreten werden kann, ist die FIETZ GmbH berechtigt, entsprechende Rücktrittsgebühren gegenüber dem Reisenden zu erheben. Für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die die FIETZ GmbH zahlen oder hinterlegen muss, weil der Reisende die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte, haftet der Reisende. Eine Erstattung von Geldbeträgen, die die FIETZ GmbH zahlen oder hinterlegen muss, hat unverzüglich durch den Reisenden zu erfolgen. Reisende haben sich selbstständig rechtzeitig, ggf. durch ärztlichen Rat, über allgemeine Risiken, Infektions- und Impfschutz, sowie über vorbeugende Maßnahmen zu informieren. Auf allgemeine Informationsquellen, insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird hingewiesen.

Gepäck

Im Gepäck dürfen nur persönliche Gebrauchsgegenstände mitgeführt werden. Es ist nicht erlaubt Waffen, gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Der Reisende muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Adresse, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum versehen; andernfalls ist die FIETZ GmbH für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich.

Ärztliche Leistungen

In Anspruch genommene Leistungen eines Schiffsarztes sind kein Bestandteil des Reisevertrages. Lediglich die Behandlung oder Prophylaxe gegen Seekrankheit und die Behandlung eines Infalles von der FIETZ GmbH beziehungsweise ihren Mitarbeitern verursachten Unfällen, der an Bord bzw. während eines von der FIETZ GmbH veranstalteten Landausfluges geschehen ist sind für den Reisenden kostenfrei. Ansonsten wird dem Arzt für seine Inanspruchnahme ein Honorar gemäß der geltenden Gebührenordnung für Ärzte gezahlt. Angewandte und abgegebene Medikamente werden anhand der so genannten Roten Liste berechnet.

Leistungsänderungen

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende und nicht wider Treu und Glauben der FIETZ GmbH herbeigeführte Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind. Die geänderte Leistung ersetzt die ursprünglich geschuldete Leistung. Sind die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet, so bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt. Bei einer erheblichen Änderung der Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den Veranstalter die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die FIETZ GmbH in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung der FIETZ GmbH gegenüber geltend zu machen. Der Reisende wird unverzüglich nach Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung oder einer zulässigen Reiseabsage durch die FIETZ GmbH informiert. Für den Fall einer Schiffs-Quarantäne, trägt der Reisende selbst die Kosten für seinen Unterhalt. Entstehende Mehrkosten bei Verbleiben an Bord und eine dortige Verpflegung hat der Reisende selbst zu tragen.

Preisänderungen

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages gültigen Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis anhand folgender Maßgabe erhöhen:

- Der Veranstalter kann vom Reisenden bei einer auf den Sitzplatz bzw. auf die Koje bezogenen Erhöhung den Erhöhungsbetrag fordern.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kojenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren und Gebühren für die Einreise in ein Zielgebiet erhöht oder die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse geändert, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Der Reisende hat etwaige Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt des Reisenden

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zeitpunkt der Wirksamwerdung der Erklärung ist der Tag, an dem sie bei FIETZ GmbH eingeht. Weichen die Rücktrittsbedingungen der beteiligten Reedereien und anderer Leistungsträger oder Hotels von denen der FIETZ GmbH ab, so gelten deren Rücktrittsbedingungen, sofern darauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseerücktrittskosten- und/ oder einer Reiseabbruchversicherung empfohlen, sofern diese Leistung nicht bereits in dem gebuchten Reisepaket enthalten ist. Folgende pauschalierte Entschädigung wird für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen bei einem Rücktritt fällig:

bis zum 270. Tag vor Reisebeginn 260 Euro pro Person
vom 269. bis 150. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
vom 149. bis 100. Tag vor Reisebeginn 65 % des Reisepreises
vom 99. bis 60. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
vom 59. Tag bis Reisebeginn 100 % des Reisepreises.

Bei Nichtantritt der Reise werden 100% des Reisepreises fällig.

Sind dem Reisenden Tickets, Voucher oder Gutscheine ausgehändigt worden, kann der Reiseveranstalter die Erstattung des Reisepreises davon abhängig machen, dass diese Unterlagen vom Reisenden zurückgegeben werden. Gleiches gilt für sämtliche An- und Abreiseleistungen, für kombinierte Flug- Schiffsreisen und für eingeschlossene oder separat gebuchte Zubringerflüge. Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reisepreises sind fällig, wenn der FIETZ GmbH durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden. Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig. Dem Reisenden steht das Recht zu, der FIETZ GmbH nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Umbuchung, Ersatzreisende

Änderungen des Reisetagebuches, des Reisetages, des Reisezels oder der Beförderung gelten als Umbuchungen. Auf Wunsch des Reisenden nimmt die FIETZ GmbH eine Umbuchung bis zum 270. Tag vor Reisebeginn vor. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von € 100 pro Person fällig. Eine Umbuchung ab dem 269. Tag vor Reisebeginn setzt den Rücktritt des Reisenden zu den o.g. Bedingungen voraus und bedarf einer Neuankündigung. Bei Rücktritt von einem Reisevertrag ist der Reisende berechtigt einen Ersatzreisenden zu benennen. Dieser Ersatzreisende tritt neben ihm in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages mit der FIETZ GmbH ein und haftet neben ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Dem Eintritt des Dritten kann die FIETZ GmbH widersprechen, wenn dieser etwaige Reiseerfordernisse nicht erbringt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die FIETZ GmbH erhebt mindestens ein Bearbeitungsentgelt von € 100 pro Person wenn die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers tritt.

Rücktritt und Kündigung durch die FIETZ GmbH

In folgenden Fällen kann die FIETZ GmbH vor Antritt der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Gleiches gilt, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns/ Reiseleiters wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist oder unter falschen Angaben gebucht hat. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die Mehrkosten der Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.
- bis 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn entweder die Mindestteilnehmerzahl von 20 Reisenden bzw. die abweichende in der Reisebeschreibung bzw. dem Prospekt genannte oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht spätestens bis zum 28. Tag vor Reisebeginn erreicht wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird die FIETZ GmbH dann schon von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen und den Kunden unverzüglich hierüber unterrichten und die auf den Reisepreis geleistete Zahlung unverzüglich zurückzahlen. Für eine aus diesem Grund durchgeführte Umbuchung auf Wunsch des Reisenden, entfällt die genannte Bearbeitungsgebühr von € 100.

Erfolgt eine Kündigung aus einem unter 1.) genannten Grund, so kann der Reisende von der Reise ausgeschlossen werden. Die FIETZ GmbH behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die die FIETZ GmbH aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet.

Ist die Durchführung der Reise für den Reiseveranstalter nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Fall der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, kann er zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazuführenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, die FIETZ GmbH haftet jedoch nicht für Stornogeühren für Vor-/Nachprogramme, die bei anderen Leistungsträgern/Veranstaltern gebucht worden sind, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für in Eigenregie gebuchte Fremdleistungen wie Flug- oder Bahntickets, Visa, Impfungen, Ausrüstungsmaterialien, etc.

Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Sowohl die FIETZ GmbH als auch der Reisende können den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. In diesem Falle erhält der Reisende den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen zurück. Die FIETZ GmbH sorgt für die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, für die Rückreise.

Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die FIETZ GmbH und der Reisende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Rechte und Pflichten

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden Teile der Reiseleistung aufgrund einer vorzeitigen Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommen, so kann die FIETZ GmbH statt einer Stornopauschale als Entschädigung auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistung erheben.

Gewährleistung

Der Reisende kann Abhilfe verlangen, wenn die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird. Die FIETZ GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die FIETZ GmbH kann auch dahingehend Abhilfe schaffen, indem eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, wie beispielsweise eine andere Fluggesellschaft bzw. ein anderes Schiff eingesetzt oder eine andere Route befahren wird. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, für die FIETZ GmbH erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nur dann nicht ein, wenn der Reisende es unterlässt, den aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Zudem wird der Kunde verpflichtet, bei unberechtigter Kündigung die tatsächlichen Mehrkosten zu übernehmen. Leistet die FIETZ GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder wird erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Reisende hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren. Sofern die FIETZ GmbH einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen. Wird die Reise durch einen derartigen Umstand vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Abhilfeverlangen, Mängelanzeigen und Kündigungserklärungen haben grundsätzlich gegenüber dem Reiseveranstalter oder dem vor Ort für ihn tätigen Reiseleiter bzw. Vertreter zu erfolgen. Bei Fehlen einer örtlichen Reiseleitung ist der Kunde verpflichtet, den Veranstalter an seinem Firmensitz zu benachrichtigen. Die Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige entfällt nur, wenn dem Reismangel objektiv nicht abzuhelfen war, der Schaden auch bei erfolgreicher Abhilfe nicht zu vermeiden war oder der Kunde die Unterlassung einer Anzeige den Umständen nach nicht zu vertreten hat.

Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

Haftung der FIETZ GmbH

1. Allgemeine Haftung

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder soweit nicht durch Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist die vertragliche Haftung von der FIETZ GmbH insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von der FIETZ GmbH eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung sowie bei Fährnahrung mit PKW-Beförderung ebenfalls eine Fahrversicherung empfohlen. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden gering zu halten. Insbesondere ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung, der Reiseleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert; sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Ist ein örtlicher Leistungsträger nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder der FIETZ GmbH mitgeteilt werden. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der FIETZ GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Es ist zu beachten, dass sich der Reiseveranstalter über § 651 h Abs. 2 BGB auf kürzere Ausschlussfristen berufen kann, wenn solche Beschränkungen für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzlich durch internationale Abkommen bestehen. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und der FIETZ GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder die FIETZ GmbH oder ihr Versicherer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Unbeschadet der o.g. Regelung gelten die in diesen Reisebedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Reisenden, gleichgültig, ob sie auf den Reisevertrag oder andere Rechtsgrundlagen gestützt sind.

Ohne Zustimmung von der FIETZ GmbH können Reisende gegen FIETZ GmbH gerichtete Ansprüche nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

2. Haftungsbeschränkung

Ein Schadensersatzanspruch gegen die FIETZ GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Sofern die FIETZ GmbH bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zukommt, richtet sich die Haftung der FIETZ GmbH nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit der FIETZ GmbH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich die Haftung von der FIETZ GmbH nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag oder dem Montreale Übereinkommen, je nachdem welche Bestimmungen Anwendung finden. Flugzeiten von Sonderflügen sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge auf dem Chartermarkt sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig. Daher können diese auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen. Steht bei der Anmeldung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so wird die FIETZ GmbH dem Reisenden die Fluggesellschaft nennen, sobald sie die Fluggesellschaft kennt, spätestens jedoch mit Versand der Detailinformationen zur gebuchten Reise. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die FIETZ GmbH dem Reisenden über den Wechsel informieren. Unter <http://ec.europa.eu/transport/air-ban/> ist die „Black List“ der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, im Internet einsehbar.

Bei individuellen Linienflügen, die nicht im Reisepreis enthalten sind, ist die FIETZ GmbH lediglich Vermittler. Diese Flüge werden in den Unterlagen als „individuell vermittelter Flug“ dargestellt. In diesem Fall haftet allein das befördernde Unternehmen für die Erbringung der Beförderungsleistung. Es gelten die Geschäftsbedingungen wie beispielsweise die Stornokostenregelung der befördernden Fluggesellschaft. Im Übrigen finden bei allen angebotenen Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

Die FIETZ GmbH haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung, wie beispielsweise Wertsachen, Foto- oder Filmausrüstung oder Kleidung, durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen außerhalb des Schiffes. Auch bei Aufbewahrung oder Transport ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der FIETZ GmbH zur Beschädigung oder zum Verlust geführt haben. Für Beschädigung oder Verlust von Kabinengepäck haftet die FIETZ GmbH nach den Regeln des Handelsgesetzbuches.

Die FIETZ GmbH haftet nicht für Personen- und Sachschäden oder Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar Bestandteil der Reiseleistung der FIETZ GmbH sind. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Drittunternehmen, die dem Reisenden auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

3. Haftungsausschluss: Widrigkeiten in Extremgebieten

Die von der FIETZ GmbH veranstalteten Reisen führen überwiegend in die Polarregionen und sind als Expeditionen in die extremsten Gegenden der Erde zu verstehen. In den Zielgebieten gibt es keine oder nur rudimentär entwickelte Infrastruktur und (medizinische) Einrichtungen. Mit der Buchung einer Tour aus dem Angebot der FIETZ GmbH akzeptiert der Kunde, dass es sich hierbei nicht um eine alltägliche Standardreise handelt. Sollten die Wetterbedingungen, Meeresströmungen, nautische Gegebenheiten, die Eissituation usw. eine Änderung des Programms erforderlich machen, wird seitens des Reiseveranstalters jeder vernünftige Aufwand betrieben, um ein Alternativprogramm zu realisieren. In einigen ungewöhnlichen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass dies nicht möglich ist. Es besteht in diesen Fällen seitens des Reisenden keinerlei Anspruch an den Reiseveranstalter bezüglich etwaiger unerfüllter Erwartungen an das Reiseerlebnis, entgangener Urlaubsfreuden oder anderer Schäden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, in dem einer oder mehrere in der Reisebeschreibung erwähnten Orte aufgrund widriger Bedingungen nicht besucht werden können oder, dass im Prospekt erwähnte umgebungstypische Phänomene (kalbende Gletscher, Packeisfelder, spieende Geysire usw.) oder bestimmte Tierarten nicht oder nicht in der erwartbaren Qualität oder Quantität angetroffen werden. Der Expeditionsleiter ist zu jeder Zeit autorisiert, den Reiseverlauf zu ändern, wenn er der Meinung ist, dass dies die Qualität des Programms bereichert. FIETZ GmbH kann in solchen Fällen nicht zur Erstattung des Reisepreises herangezogen werden.

Insolvenzschutz

Die FIETZ GmbH hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, und die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden.

Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Im Falle eines Anspruchs gegen einen Bediensteten oder den Beauftragten der FIETZ GmbH wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten.

Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wird die Landung oder die Einreise des Reisenden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann die FIETZ GmbH den Reisenden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, die vom Schiff angelaufen werden, weiterbefördern und dort landen. Der Reisende muss der FIETZ GmbH ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

Havarie-Grosse

Der Reisende ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitgebracht hat, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse (§700 HGB). Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

Die FIETZ GmbH ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Sitz der FIETZ GmbH. Der Reisende kann die FIETZ GmbH nur an ihrem Sitz verklagen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FIETZ GmbH und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Unültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Änderungsvorbehalt

Angaben und Preise in dem gültigen Prospekt oder die Angaben im Internet unterliegen ggf. Änderungen. Maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Veranstalter:

FIETZ GmbH / Polar-Kreuzfahrten, Neuer Sandberg 11, 31535 Neustadt
Telefon: 05036 – 988 210, Fax: 05036 – 988 212, Email: info@polar-kreuzfahrten.de
Stand: 05. Mai 2009